



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ- Z11.800/0011-I 6/2014	RS-ReS	Mag Josef Zimmermann	DW 2556 DW 2150	27.10.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015)

Die Bundesarbeitskammer gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015), nachstehende Stellungnahme ab:

Zu Z 3 des Entwurfs (§ 43 Abs 1 GebAG):

Im Entwurf ist vorgesehen, Sozialrechtssachen vom neuen § 43 Abs 1 lit d auszunehmen. Wie die Arbeiterkammern in der Vertretungspraxis feststellen, ist es in bestimmten Verfahren, hauptsächlich betreffend Pflegegeld und Leistungen aus der Krankenversicherung, schwierig, qualifizierte Psychiater als Sachverständige zu finden. Darunter leiden vor allem Menschen mit seltenen, aber besonders schwerwiegenden psychischen Erkrankungen oder Behinderungen und geistig oder psychisch behinderte Kinder. Die Anwendung des § 43 Abs 1 lit d in Sozialrechtssachen wäre sicherlich nicht in der großen Zahl der routinemäßigen Begutachtungen erforderlich. Eine Anwendung des Stundentarifs in wenigen aber schwerwiegenden Fällen könnte jedoch verhindern, dass eine kleine Gruppe Kranker oder Behinderter ihnen zustehende Leistungen deswegen nicht erhält, weil eine aufwändige Begutachtung erforderlich ist. Darüber hinaus sollte überlegt werden, § 43 Abs 1 lit d neu nicht auf psychiatrische Untersuchungen zu beschränken, sondern in begründeten Einzelfällen in Sozialrechtssachen auch auf andere Fachrichtungen anzuwenden.

Die Umformulierung der Voraussetzungen in den neuen lit a-c des § 43 Abs 1 kann dazu führen, dass für Gutachten, die bisher nach § 43 Abs 1 lit d alt entlohnt wurden (€ 116,20), nunmehr § 43 Abs 1 lit b neu (€ 62,-) heranzuziehen wäre. Dies würde den Intentionen des

Gesetzes, eine Verbesserung der Entlohnung medizinischer Sachverständiger zu erzielen, zuwiderlaufen. Daher wäre die Formulierung der Tatbestände zur Vermeidung von Unklarheiten beizubehalten (§ 43 Abs 1 lit b-d alt wäre dann wortgleich mit § 43 Abs 1 lit a-c neu). Das würde auch den in den Erläuterungen angeführten Intentionen entsprechen, die Ansätze nach lit a und e alt entfallen zu lassen. Eine Neuformulierung der verbleibenden Tatbestände ist dazu nicht erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren im Begutachtungsentwurf enthaltenen Regelungen besteht seitens der Bundesarbeitskammer kein Einwand.

Die Bundesarbeitskammer nimmt die beabsichtigte Novellierung des GebAG zum Anlass, auf aus Sicht der Arbeitnehmerschaft in zwei Punkten bestehenden Regelungsbedarf hinzuweisen.

§ 34 Abs 2 GebAG idgF sieht vor, dass unter anderem in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen ist. Soweit es keinen Tarif gibt, ist die Gebühr im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit mit einem Abschlag von 20 Prozent zu bestimmen. Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG, in denen diese Bestimmung relevant ist, sind nahezu ausschließlich Anfechtungen von Kündigungen oder Entlassungen wegen Sozialwidrigkeit nach den §§ 105 ff ArbVG. In diesen Verfahren wird zur Beurteilung der Sozialwidrigkeit der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses ein Gutachten aus dem Fachgebiet der Berufskunde eingeholt, welches die Chancen des betroffenen Arbeitnehmers/der betroffenen Arbeitnehmerin zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes zum Gegenstand hat. Es sind dies im Wesentlichen standardisierte Gutachten, die in einer derart großen Zahl anfallen, dass die Schaffung eines eigenen Tarifs gerechtfertigt ist. Der Anlassfall für die genannten Verfahren ist immer der Verlust des Arbeitsplatzes, meist noch dazu in fortgeschrittenem Alter mit eingeschränkten Vermittlungschancen, somit ein Fall von größter sozialer Betroffenheit. Ein Kostenersatz findet gemäß § 58 Abs 1 ASGG in diesen Verfahren nicht statt. Eine gesetzliche Fixierung der Gebühr für die Erstellung eines berufskundlichen Gutachtens erscheint unter diesen Aspekten und unter Berücksichtigung anderer Tarife, wie beispielsweise jener für die Schätzung von Häusern und Baugründen oder für das Kraftfahrwesen, mehr als gerechtfertigt.

Die Bundesarbeitskammer ersucht daher das Bundesministerium für Justiz um Aufnahme von Beratungen mit dem Ziel einen Tarif für die berufskundlichen Sachverständigengutachten in Arbeitsrechtssachen zu schaffen.

Die Bundesarbeitskammer nimmt die Gelegenheit wahr, an eine schon seit längerem bestehende Forderung zu erinnern. In der Praxis ist zu beobachten, dass Sachverständigengutachten nicht immer den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Die Bundesarbeitskammer fordert daher seit längerem schon die Gutachtenserstellung nach einheitlichen verbindlichen Kriterien. Diese Kriterien sollten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften erarbeitet werden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht das Bundesministerium für Justiz, in diesem Sinne
initiativ zu werden.

Rudi Kaske
Präsident

F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors

F.d.R.d.A.